

757 - RISIKOBESCHREIBUNG UND BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUM GEMEINDE AKTIV SCHUTZ

Teil 1 Risikobeschreibung

Art. 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Eigenschadenversicherung
Abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AVBV 2013 bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm unmittelbar durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen von Vertrauenspersonen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Vermögensschäden gemäß Art. 1, Pkt. 2 AVBV 2013 zugefügt werden (Eigenschäden), und zwar unabhängig, ob aus der Hoheitsverwaltung oder einer versicherten privatwirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. Art. 2).
2. Vertrauenspersonen
Vertrauenspersonen sind die im Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse. Dazu zählen auch Schülerlotsen, der abfallwirtschaftliche Geschäftsführer im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb von Abfallsammelstellen bzw. Sammelzentren sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr.

Art. 2 Versicherung von Eigen- und sonstigen Betrieben

Der Versicherungsschutz umfasst auch Eigen- und sonstige Betriebe der Gemeinde, welche nicht in Form von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Genossenschaften geführt werden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Krankenanstalten (einschließlich Kurheime, Sanatorien, Ambulatorien sowie Senioren-, Alters- und Pflegeheime), Abwasserreinigungsanlagen, andere Abfallbehandlungsanlagen als Mülldeponien und Vereine.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

Art. 3 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

In Erweiterung von Art. 3, Pkt. 1.1 AVBV 2013 kommt bei Schäden aus gemeinsamen Handeln mehrerer Vertrauenspersonen nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage.

Abweichend von Art. 3, Pkt. 2 AVBV 2013 leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Zweifache der Versicherungssumme.

Art. 4 Ausschlüsse

In Erweiterung von Art. 4 AVBV 2013 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

1. Kosten aus Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren, Strafen und Bußen;
2. mittelbare Schäden (z.B. Zinsverluste, entgangener Gewinn, Wertminderung, Revisionskosten) sowie Schäden infolge von Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüchen sowie Erfüllungssurrogaten; somit besteht auch kein Versicherungsschutz aus Veranlagungen oder Finanzierungen;
3. Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrückliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist;
4. Schäden durch unterlassene Erweiterung der nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Eigenschadenversicherung oder durch Verstoß gegen die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen;
5. Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles in geschriebener Form angezeigt hat - die Nachdeckung gemäß Art. 2, Pkt. 2 AVBV 2013 findet insoweit keine Anwendung;
6. Schäden, die mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, terroristischen Anschlägen, Kernenergie, Verfügung von hoher Hand, höherer Gewalt oder Erdbeben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;
7. Schadentatbestände aus vorsätzlichem Handeln (auch durch Dritte, nicht mitversicherte Personen) oder schuldlosen Ereignissen, bei denen eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung bei der Entstehung des Schadens mitbewirkt hat.

Klarstellung: Der Ausschluss gemäß Art. 4, Pkt. 1.6 AVBV 2013 "Verstöße beim Zahlungsakt" bezieht sich nur auf Barzahlungen.

Art. 5 Versicherungsfall

In Abänderung von Art. 1, Pkt. 6 AVBV 2013 ist Versicherungsfall der Verstoß, der einen Schaden gemäß Art. 1, Pkt. 1 dieser Risikobeschreibung verursacht hat oder verursachen könnte.